

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3266
der Abgeordneten Marlen Block (Fraktion DIE LINKE)
Drucksache 7/8975

Planungsstand für ein neues ICE-Instandhaltungswerk in Stahnsdorf/OT Sputendorf

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landesplanung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: In ihrer Antwort auf die Mündliche Anfrage 1607 im Rahmen der 85. Landtagssitzung am 10.05.2023 bestätigte die Landesregierung noch einmal, dass für den Bau eines ICE-Instandhaltungswerks in der Gemeinde Stahnsdorf, Ortsteil Sputendorf zwingend ein formales Raumordnungsverfahren erforderlich sei. Seinerzeit war von der Deutschen Bahn (DB) allerdings noch kein entsprechender Antrag bei der Gemeinsamen Landesplanung (GL) Berlin-Brandenburg eingegangen.

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob die DB mittlerweile eine Standortentscheidung für die Errichtung eines ICE-Instandhaltungswerks in der Hauptstadtregion getroffen hat und ob die Planungen am Standort Stahnsdorf/OT Sputendorf fortgeführt werden?
2. Aus welchen Gründen hat sich die DB ggf. für diesen und gegen alternative Standorte entschieden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Landesregierung ist weder bekannt, ob die Deutsche Bahn an der Planung eines ICE-Instandhaltungswerks im Raum Berlin festhält, noch welche Standortvarianten sie hierzu aktuell im Blick hat.

3. Hat die DB mittlerweile bei der GL die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens beantragt?

Zu Frage 3: Aufgrund der Änderung des § 15 des Raumordnungsgesetzes (ROG) tritt an die Stelle des Raumordnungsverfahrens seit dem 28. September 2023 die Raumverträglichkeitsprüfung (RVP).

Aktuell liegen der Landesregierung keine Unterlagen vor, die die Durchführung einer RVP ermöglichen.

4. Wann und unter welchen Voraussetzungen wird das Raumordnungsverfahren ggf. eröffnet?

Zu Frage 4: Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung führt für in § 1 der Raumordnungsverordnung genannte Vorhaben Raumverträglichkeitsprüfungen durch, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben, vgl. § 15 Absatz 1 Satz 1 ROG. Nach § 15 Absatz 4 Satz 4 ROG soll die zuständige Raumordnungsbehörde für die vorgenannten Vorhaben eine RVP einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. Die Einleitung setzt das Vorliegen qualifizierter Verfahrensunterlagen voraus, siehe dazu § 15 Absatz 2 ROG.

5. Wie läuft ein solches Raumordnungsverfahren ab? Bitte die einzelnen Verfahrensschritte und einen ungefähren zeitlichen Rahmen angeben.
6. In welchen Verfahrensschritten und unter welchen Voraussetzungen können Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und (Umwelt-) verbände ihre Einwendungen im Raumordnungsverfahren vortragen?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Vorfeld einer RVP wird in der Regel mit den Beteiligten der Untersuchungsrahmen erörtert.

Nach § 15 Absatz 3 ROG beteiligt die zuständige Raumordnungsbehörde frühzeitig die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Sie hat die Verfahrensunterlagen für die Dauer von mindestens einem Monat im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet ist eine oder sind mehrere andere leicht zu erreichende, auch analoge Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Raumordnungsbehörde angemessen und zumutbar ist.

Erforderlichenfalls führt die GL weitere Sachverhaltsermittlungen und Erörterungen durch.

Die RVP endet gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 ROG innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen. Auf Grundlage der Verfahrensunterlagen, der abgegebenen Stellungnahmen und eigener Ermittlungen erarbeitet die GL die landesplanerische Beurteilung, mit der die RVP abgeschlossen wird.

Der Ablauf einer RVP ist auf der Internetseite der GL ausführlich unter

<https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/raumvertraeglichkeitspruefung-rvp/ablauf-einer-raumvertraeglichkeitspruefung/>

beschrieben.

7. Verfolgt die DB hierbei weiterhin eine Planung im Umfang von ca. 50 Hektar oder soll eine größere/kleinere Fläche in Anspruch genommen werden?
8. Wie erklärt sich die Landesregierung, dass im Gegensatz zu diesem Flächenbedarf ein vergleichbares ICE-Instandhaltungswerk am Standort Dortmund auf lediglich 28 Hektar gebaut werden kann?

9. Haben die Zubringerstrecken vom Berliner Hauptbahnhof zu dem angedachten Werksstandort in Stahnsdorf/OT Sputendorf eine ausreichende Kapazität, um zusätzliche Zugverkehre in dem geplanten Umfang aufzunehmen oder sind in diesem Zusammenhang Kapazitätserweiterungen des regionalen Eisenbahnnetzes erforderlich?
10. Mit welchem Wasserverbrauch ist für den Betrieb des ICE-Instandhaltungswerks zu rechnen und kann dieser langfristig abgesichert werden, ohne die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zu beeinträchtigen?
11. Mit wie vielen Beschäftigten ist in dem neuen ICE-Instandhaltungswerk zu rechnen?
12. Auf welchem Wege sollen die Beschäftigten ihren Arbeitsplatz erreichen und welche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus für den Verkehr im Umfeld des Werksstandortes?
13. Mit welchen Beeinträchtigungen durch Lärm-, Licht- und Luftverschmutzung ist im Umfeld des Werksstandortes zu rechnen und wie wird die ansässige Bevölkerung davor geschützt (insbesondere in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen)?

Die Fragen 7 bis 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zu den Fragen 7 bis 13 liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Deutsche Bahn noch keine Verfahrensunterlagen eingereicht hat.